



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 1. Februar 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
3. Dezember 2021

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Frau Weisel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35797
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-11-8005-001159 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung umfassend geprüft.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich auf folgende Erwägungen:

Nach § 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrIG) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer für eine bestimmte Dauer im Jahr von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen, um ihnen Gelegenheit zur selbstbestimmten Erholung zu geben.

Der durch das BUrIG festgelegte Mindesturlaub beträgt für erwachsene Arbeitnehmer jährlich mindestens vier Wochen. Das sind 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Woche (§ 3 Absatz 1 BUrIG) und 20 Arbeitstage bei einer Fünf-Tage-Woche. Die meisten Arbeitnehmer in Deutschland haben darüberhinausgehende Urlaubsansprüche. Deren konkrete Dauer ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag oder auch aus einem anwendbaren Tarifvertrag.

Das Ziel des Erholungsurlaubs besteht darin, dem Arbeitnehmer für die Urlaubszeit die Möglichkeit zu eröffnen, Freizeit selbstbestimmt zur Erholung zu nutzen. Der Urlaub nach dem BUrIG ist eine gesetzlich bestimmte Mindestleistung des Arbeitgebers zur Erhaltung und Wiederauffrischung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers. Ziel des Bundesurlaubsgesetzes ist damit der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer. Die Schaffung eines Anspruchs



auf einen zusätzlichen Sonderurlaub zum Zwecke der Kinderbetreuung würde nicht im Einklang mit dem gesetzgeberischen Ziel des BUrlG stehen. Auch können nicht alle persönlichen Umstände der Arbeitnehmer, wie das Erfordernis der Kinderbetreuung während der Ferienzeit, dem Arbeitgeber zugerechnet werden.

Es ist eines der wesentlichen familienpolitischen Ziele der Bundesregierung, Müttern und Vätern eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kinder in Krippen und Kindergärten ebenso wie verlässliche und flexible Betreuungsangebote für Schulkinder am Nachmittag und in den Ferien.

Neben institutionellen Betreuungsangeboten wie Ganztagschulen und Hortbetreuung erleichtern vor allem zivilgesellschaftlich organisierte oder betriebliche Angebote in Randzeiten, Notfällen und den Ferien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern mit Schulkindern. Derartige Angebote werden vielerorts von den Lokalen Bündnissen für Familie umgesetzt. Das Bundesfamilienministerium hat die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ ins Leben gerufen, um auf lokaler Ebene die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien zu verbessern. Dazu schließen sich vor Ort Kommunen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Industrie- und Handelskammern, Unternehmen und andere Verbände zur Umsetzung von passgenauen Angeboten durch erfolgreiche Kooperationen zusammen. Zweidrittel der Bündnisse bundesweit sind aktiv in der Ferienbetreuung - häufig in Kooperation mit Unternehmen. Zudem unterstützt das Bundesfamilienministerium mit dem Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ Unternehmen dabei, betriebliche Kinderbetreuungsangebote, u. a. Ferienprogramme, für ihre Beschäftigten bereitzustellen.

Nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes können gesetzgeberische Maßnahmen gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt werden.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in 6 Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Weisel', written in a cursive style.

Weisel